



Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e. V.

Marktplatz 10  
40213 Düsseldorf  
Telefon (0211) 32 88 49  
Telefax (0211) 32 59 51

**Stellungnahme des Bundes Deutscher Architekten BDA, Landesverband  
Nordrhein-Westfalen, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der  
Landesbauordnung**

## **Präambel zur Landesbauordnung**

Der BDA ist ein Verband freiberuflich tätiger Architekten, der sich zum Ziel gesetzt hat, durch das berufliche und ehrenamtliche Wirken seiner Mitglieder die Qualität des Planens und Bauens in unserer Gesellschaft zu sichern und zu verbessern. Er setzt sich gegenüber den Verantwortlichen und der Öffentlichkeit dafür ein, daß der Wert einer guten Gestaltung in allen Bereichen der Architektur und des Städtebaus in immer breiteren Kreisen der Gesellschaft Anerkennung und Förderung findet.

Im Sinne dieser Zielsetzung regt der BDA an, der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Präambel voranzustellen, die die Grundsätze und Leitlinien für das Planen und Bauen in diesem Land zum Ausdruck bringt:

**„Alles Planen und Bauen erfüllt nicht nur einen funktionalen Zweck, sondern prägt das individuelle und soziale Wohlbefinden der Menschen und ihre Lebensqualität in den Städten und Regionen. Daraus erwächst der Anspruch eines jeden Bürgers auf eine gute Gestaltung seiner gebauten Umwelt. Staat und Gesellschaft stehen gegenüber den heute lebenden Menschen und zukünftigen Generationen in der Verantwortung, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit eine hohe ästhetische und ökologische Qualität von Werken der Architektur und des Städtebaus verwirklicht werden kann.“**

Im übrigen trägt der BDA die Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf mit, an deren Erarbeitung er durch seine Vertreter beteiligt war.

### **Sachdarstellung/Begründung:**

Die gestalterische Qualität des öffentlichen Raumes sowie der öffentlichen und privaten Bauten in unseren Städten und Gemeinden ist von zentraler Bedeutung für die Lebensqualität und das individuelle und soziale Wohlbefinden der Bürger. Darüber hinaus stellen qualitätvolle historische und zeitgenössische Bauwerke und Bauensembles einen unverzichtbaren kulturellen Wert dar und tragen zur Identifikation der Menschen mit ihrer lokalen und nationalen Herkunft bei.

Ein hoher Qualitätsstandard der baulichen Umgebung ist demnach kein Bedürfnis oder Anspruch einzelner, besonders gebildeter und empfindsamer Individuen, sondern der Gesellschaft insgesamt.

Hieraus ergibt sich, daß die Bewahrung und Förderung einer ästhetisch befriedigenden Umweltgestaltung eine Art Grundrecht darstellt, für dessen Gewährleistung dem Staat Verantwortung zukommt.

Er trägt diese Verantwortung nicht nur gegenüber den heute lebenden Bürgern, sondern auch für zukünftige Generationen, die diese Bauten und Städte als Erbe erhalten.

Ästhetische Ansprüche an das Planen und Bauen haben insofern den gleichen Stellenwert wie ökologische Anforderungen, die zum Schutz der Gesundheit der Bewohner und der natürlichen Umwelt in jedem Fall Beachtung finden müssen.

In zahlreichen europäischen Ländern wird die Verantwortung des Staates und der Gesellschaft für eine gute architektonische Gestaltung bereits dadurch anerkannt, daß entsprechende Zielsetzungen in den Verfassungen verankert sind oder in Grundsatzklärungen zur Architekturpolitik Ausdruck finden.

Entsprechendes gibt es in Deutschland bisher nicht.

Auch in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung oder in der Landesbauordnung findet sich kein Gebot einer guten Gestaltung, sondern nur ein Verunstaltungsverbot (§ 12 BauONW).

Der BDA ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber sich deutlich zum Recht der Menschen auf eine hohe ästhetischen Qualität in Architektur und Städtebau bekennen sollte. Er sollte seine Verantwortung explizit wahrnehmen und das Gesicht unserer Städte und unserer Umwelt nicht dem „Spiel der Kräfte“ oder dem „Markt“ überlassen, denn dies wäre eine falsch verstandene Deregulierung.

Sicher stellt sich die Frage, ob die Bauordnung der richtige Ort ist, um diesen Anspruch zu formulieren. Eine Bauordnung ist nicht dazu da, Grundsatzdiskussionen zu führen, sondern festzulegen, was genehmigungsfähig ist und was nicht. Dies sollte nach unserer Auffassung in möglichst straffer Form geschehen, d.h. die Regelungsdichte sollte von Novellierung zu Novellierung eher abnehmen.

Nichtsdesdenkender bedarf ein solches Regelwerk aber einer Leitlinie, die das

„Große und Ganze“ im Auge behält und die Einzelvorschriften einer übergeordneten Zielformulierung unterstellt. Hierfür scheint uns die Form einer Präambel geeignet zu sein.

Die praxisbezogene Frage, wie und durch wen die Beurteilung der Gestaltqualität geschehen soll, ist nach unserer Auffassung nachrangig. Wir gehen davon aus, daß sich vor dem Hintergrund der Präambel in den Städten und Gemeinden eine Diskussion entwickeln wird und Lösungsmöglichkeiten gefunden werden, um den formulierten Anforderungen gerecht zu werden.

Der BDA ist zusammen mit der Architektenkammer der Meinung, daß Gestaltungsbeiräte, denen unabhängige Fachleute angehören, eine geeignete Form darstellen, die Qualitätsbeurteilung vorzunehmen und die Entscheidungsträger zu beraten. Sie sollten zumindest bei Projekten von zentraler städtebaulicher Bedeutung regelmäßig in einer frühen Phase (zwischen Bauleitplanung und Bauantrag) hinzugezogen werden. Erfahrungen über die Arbeit der bereits existierenden Gestaltungsbeiräte stehen dem BDA zur Verfügung und er ist bereit, diese einzubringen.

Die Anwendung baurechtlicher Regelungen allein ist nicht ausreichend, um eine gute Gestaltungsqualität zu erzielen. Umgekehrt kann man jedoch davon ausgehen, daß eine institutionalisierte Qualitätsbeurteilung Wege zum Abbau der baurechtlichen Regelungsdichte eröffnet. Der Zielsetzung einer Deregulierung im staatlichen Verordnungswesen wird damit entsprochen.

Zwar bieten auch Gestaltungsbeiräte keine Garantie für qualitätvolle Architektur und Stadtentwicklung, ebensowenig wie Gesetzeswerke, aber sie sind ein wesentliches Element einer anspruchsvollen, kompetenten und von Kontinuität getragenen Planungskultur.

Düsseldorf, im April 1999



Dipl.-Ing. Heinrich Pfeffer  
Vorsitzender